

78 A 1888.1

24 SEP 1888

## Kirche und Staat

Nach Zurückweisung des Vorwurfs der Toleranz im politischen Sinne, antwortet Pfarrer Schädelin in seiner Schrift auch auf die Anschuldigung der „geistlichen Intoleranz“. Dazu führt er aus:

„Unsere geistliche Intoleranz kann doch unmöglich darin bestehen, daß wir von den von uns gewonnenen Einsichten auch wirklich überzeugt sind, sonst würden wir sie doch hoffentlich sogleich mit besseren vertauschen. Ganz sicher scheint uns auch das andere, daß, wenn wir zu einer theologischen These glauben ja sagen zu sollen, wir dann zur gegenteiligen ganz sicher nein sagen werden. Wäre das etwa unsere geistliche Intoleranz? Oder finge unsere Intoleranz etwa dort an, wo wir uns ganz unverdrossen zur Tendenz bekennen, mit allem uns zur Verfügung stehenden Nachdruck für die möglichst allgemeine Anerkennung des von uns als wahr und für die möglichst allgemeine Verwerfung des von uns als falsch Erkannten einzutreten?“

„Nun nehmen wir uns ja in der Tat das Recht heraus, über die Fragen, was reformierte

Theologie sei, was Christentum, unsere ganz bestimmte Meinung zu bilden. Es wäre traurig, wenn es anders wäre. Nicht anders steht es bei der Frage, wer zur Kirche gehöre und wer allenfalls auch nicht. Auch über sie bilden wir uns unsere Meinung. Aber daß wir nun dieses Recht, uns eine solche Meinung zu bilden und sie nötigenfalls dann auch zu bekunden, für uns allein beanspruchen wollten — für so töricht sollte man uns wirklich nicht halten... Wir weisen jede Anschuldigung auf autoritär diktatorisches Wesen mit Entrüstung zurück, wie auch die offenbar weit verbreitete Meinung, als sei unser allerdings sehr entschiedenes Nein zum theologischen Liberalismus an sich schon ein Akt der Intoleranz, wo doch das Nein des theologischen Liberalismus uns gegenüber wahrhaftig nicht minder entschieden ist.“

Die Lehrfreiheit sei auch für die „theologische Arbeitsgemeinschaft“ etwas ebenso Wertvolles wie Selbstverständliches, sofern dabei nur die „reformierte Grundlage“ — wie das Kirchengesetz ausdrücklich nennt — nicht angetastet

werde. „Auf dieser reformierten Grundlage“ kann sich nämlich eine ungeheure Fülle verschiedener Lehrtypen entfalten, wie schon ein flüchtiger Blick in das Neue Testament jedermann zeigen wird. Wir lieben diese Verschiedenheit der Lehrtypen, solange sie sich nur auf dem einen Grund, „der gelegt ist“, entfalten. . . . Anders steht die Sache allerdings dann, wenn etwa mit Berufung auf die Lehrfreiheit der Versuch gemacht würde, die reformierte Grundlage systematisch zu unterhöhlen und zu zerlegen. Darf für diesen Fall Lehrfreiheit und „geistliche Toleranz“ in Anspruch genommen werden? Hätte alsdann nicht vielmehr die reformierte Grundlage Anspruch auf staatlichen Schutz? Und vor allem: Dürfen diejenigen, die sich gegen die Bedrohung der reformierten Grundlage der Kirche zur Wehr setzen, vom staatlichen Hüter der „äußeren Angelegenheiten“ der Kirche vor allem Volk intolerante Fanatiker gescholten werden?“

Pfarrer Schädelin verweist auf Art. 60 des Kirchengesetzes, der auf Grund der kirchlichen Ordnung die „reformierte Grundlage“ namhaft macht als „das Evangelium Jesu Christi nach den Grundsätzen der Reformation“. Diese „Grundsätze der Reformation“ seien im Kirchengesetz bald nur noch eine historische Erinnerung. Man sage, das bernische Kirchenrecht lehne es ab, dieses Bekenntnis der evangelisch-reformierten Kirche einer autoritären Auslegung zu unterwerfen. Die Meinung sei sicher richtig, daß es verschiedene Auslegungen dieses Bekenntnisses gebe.

„Wie aber, wenn es eine Theologie in unserer Kirche gäbe, die darauf ausginge, die beiden bekannnten Hauptgrundsätze der Reformation nicht etwa auszulegen, sondern sie in aller Form zu beseitigen, nämlich das Schriftprinzip sowohl als das Rechtfertigungsprinzip? Oder wenn sie dazu überginge, allerwichtigste Aussagen der Schrift über den Sinn des Evangeliums nicht auszulegen, sondern zu beseitigen, wie etwa die Messianität Jesu, die biblischen Aussagen über die Bedeutung des Kreuzes und der Auferstehung Jesu und vieles andere?“

„Welches ist nun aber die Stellung des Staates in diesen letzten theologischen Gegensätzen? Was wird er tun, wenn er, sei's die Lehrfreiheit, sei's die reformierte Grundlage zu schützen, sich durch das Kirchengesetz verpflichtet sieht? Es öffnen sich hier zwei Möglichkeiten.

Entweder wird der Kirchendirektor, der sich noch soeben dagegen verwahrt hat, daß die strittige Frage nach der Auslegung des Evangeliums autoritär entschieden werde, diese theologische Frage selber entscheiden, und zwar völlig autoritär. In unserm Falle ist doch wohl dieser autoritäre Weg beschritten worden, und zwar

im Sinne der Dekretierung, liberale Theologie stehe nicht im Widerspruch zu den reformierten Grundlagen der Kirche. Es sei ein Akt einer verwerflichen „geistlichen Intoleranz“, so etwas überhaupt nur zu denken und es dann sogar noch auszusprechen. Mag sich hinter diesem Dekret des staatlichen Hüters der äußeren Kirchenangelegenheiten auch noch so viel Theologie und theologische Parteinahme verbergen, das Dekret steht doch handföhrum wieder als ein rein politisches da, das sich lediglich um Machtverhältnisse und Stimmenszahlen, auf den „Geist des Gesetzes“ und auf den längst ergangenen Volksentscheid berufen wird. Sei es drum. Wir sind ja gute und überzeugte Demokraten und wissen es politisch zu würdigen, was eine Volksmehrheit zu bedeuten hat. Aber schon als gute Demokraten wissen wir, daß es auch Minderheiten gibt, auf deren Stimme zu hören auch für Träger des Mehrheitswillens immer geraten ist, weil sie sich ja handföhrum in eine Mehrheit verwandeln könnten. Und vollends auf dem „geistlichen Boden“ des christlichen Glaubens lehrt uns der flüchtigste Blick in die Bibel, daß glaubensmäßig betrachtet, selbst Volksmehrheiten noch nicht ein Letztes sind und Gott nicht gesonnen ist, seinen heiligen Willen an die Volksmehrheit zu delegieren.“

\*

Der Verfasser wendet sich dann gegen allfällige staatliche Versuche, die reformierte Kirche auch innerlich zu neutralisieren und entkonfessionalisieren. „Gegen diese politische Verharmlosung der theologischen Gegensätze . . . werden wir uns ebenso entschieden zur Wehr setzen wie gegen jeden Versuch, uns als theologisch hörige, autoritäre und verkehrungswüchtige Leute hinstellen zu lassen, und käme dieser Versuch auch von höchster staatlicher Stelle her.“

Abschließend verwahrt sich Pfarrer Schädelin gegen den Vorwurf, der Kampf um die Reinheit der Lehre führe notwendigerweise dazu, Andersdenkende zu verkehern oder gar aus der Kirche hinauszumerfen.

Abschließend heißt es:

„Kein Toleranzparagraf“ im staatlichen Kirchengesetz wird die reformierte Kirche daran hindern dürfen, in ihrer eigenen kirchlichen Ordnung sich ihre Bekenntnisgrundlage selber zu geben, und sie wird zu allen Zeiten diese Frage entscheiden genau nach dem Maß der ihr gegebenen geistlichen Kraft. Und wir sind durchaus der Meinung, daß die christliche Gemeinde darüber entscheiden soll, nicht nur Theologen oder Behörden. Aber sie soll darüber entscheiden, nicht die „Nicht-Gemeinde“ und nicht der Staat. Ob dieses Bekenntnis dann „eng“ sein soll oder „weit“, darüber entscheidet die Kirche und niemand sonst.“